

Art. 41 CMR - sind vertragliche Abreden
über Sorgfaltspflichten mit der
Obhutshaftung vereinbar?

Dr. Fabian Reuschle

CMR - Frachtvertrag

- ▶ Essentialia negotii
- ▶ Nebenpflichten in der CMR
- ▶ Leistungsbeschreibungen zur Konkretisierung des vertraglichen Umfangs
 - ▶ Abreden über die Art des Transportmittels
 - ▶ Abreden über die Qualität des befördernden Fahrzeugs
 - ▶ Abreden über die Zahl oder die Merkmale der bei einer Beförderung tätigen Person
 - ▶ Abreden über die Streckenführung
 - ▶ Abreden über Fürsorge- und Sicherheitsvorkehrungen

Sorgfaltspflichten beim Verladen - Temperaturkontrolle

Die Klägerin erteilte der Beklagten am 29. November 2007 einen Frachtauftrag, um einen temperaturregeführten Transport von Clementinen von Liria (Spanien) nach Lübeck durchzuführen. Die Klägerin hat den Frachtauftrag ausdrücklich als „temperaturregeführten Transport“ bezeichnet. In der Auftragsbestätigung der Klägerin heißt es zudem: **„Während der Transportdauer ist eine Temperatur von konstant 5 °C einzuhalten. Während der Verladung ist vom Fahrer zu kontrollieren, dass nur Ware mit dieser Temperatur verladen wird, ansonsten sind wir sofort zu benachrichtigen und entsprechende Vermerke im CMR Frachtbrief zu machen.“** Außerdem enthielt die Auftragsbestätigung neben dem Frachtpreis Angaben zur Lademenge, Ladeort und Ladezeit sowie zu Ort und Zeitpunkt der Ablieferung. Bei Ankunft in Lübeck am 5. Dezember 2007 verweigerte die Käuferin der Klägerin die Abnahme der Ware. Aufgrund einer Untersuchung vom 5. Dezember 2007 stellte ein Gutachter der Klägerin fest, dass die Kerntemperaturen der Clementinen deutlich über 10 °C lagen und teilweiser Verderb eingetreten war.

Fall OLG Karlsruhe Urteil vom 24.3.2011 - 9 U 81/10, TranspR 2011, 185

Zulässigkeit von sorgfaltsverschärfenden Abreden - Upgrade der Obhut?

Der Absender verlädt einen Stahlcoil auf den Lkw des Frachtführers. Der Stahlcoil wird auf eine Spezialeisenplatte fest verzurrt, jene wird aber nicht gegen Verrutschen auf dem Fahrzeug gesichert. Die Auftragsbestätigung sieht die Kontrollpflicht des Fahrers in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit der Ladung vor.

(Fall OLG Düsseldorf, Urt v. 21.4.1994 - 18 U 53/93 - NJW-RR 1994, 1253)

vertragliche Abreden zum Herabsetzen der Sicherheitsfeatures - Zulässigkeit solcher Downgrads?

Der italienische Absender schuldet dem deutschen Käufer die Lieferung von Pannettone pünktlich zum Weihnachtsfest. Durch einen Bahnstreik sind alle Frachtführer ausgebucht. Einzig Frachtführer Harms hat noch ein Fahrzeug frei, das allerdings nur mit Sommerreifen ausgerüstet ist. Für die Alpen ist Schneefall mit großer Wahrscheinlichkeit angekündigt. Harms legt dies dem Absender dar und lehnt den Auftrag ab. Der Absender teilt dem Frachtführer mit, er wolle einen Versuch mit dem vorhandenen Fahrzeug riskieren, den für die Pannettone habe er keine andere Verwendung und dies sei seine einzige Chance, die Ware noch zum Käufer zu bringen. Harms fährt los, kommt jedoch in der Schweiz nicht weiter, weil es tatsächlich schneit. Die Ware kommt mit einer Verzögerung von 2 Wochen an, das Mindesthaltbarkeitsdatum der Ware ist zu diesem Zeitpunkt teils abgelaufen bzw. steht wenige Tage vor dem Ablauf. Mit Winterreifen hätte Harms die Ware rechtzeitig zum Käufer bringen können. Kann sich Harms darauf berufen, dass ihm das Downgrading der Sicherheitsfeatures für das Transportmittel gestattet wurde?

Nichtigkeit von dem Übereinkommen widersprechenden Vereinbarungen

Art. 41 CMR

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 40 ist jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abweicht, nichtig und ohne Rechtswirkung. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen hat nicht die Nichtigkeit seiner übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge.

(2) Nichtig ist insbesondere jede Abmachung, durch die sich der Frachtführer die Ansprüche aus der Versicherung des Gutes abtreten lässt, und jede andere ähnliche Abmachung sowie jede Abmachung, durch die die Beweislast verschoben wird.

Art. 41 CMR

- ▶ Geltungsbereich
- ▶ Geltungsumfang
- ▶ Vertragsfreiheit trotz Art. 41 CMR

Festlegung der primären Vertragspflichten (Leistungsbeschreibung)

- ▶ Lieferfrist Art. 19
- ▶ Transport im offenen Wagen - Art. 17 Abs. 4 Buchst. a CMR
- ▶ Vereinbarungen über die Modalitäten des Transports, besondere Sorgfaltspflichten
- ▶ Verbotsgutklauseln

Zulässige Abreden ohne Eingriff in das Haftungssystem der CMR - Keine M

- ▶ Vertragliche Abrede über die Eigenschaft des Fahrers
- ▶ Vertragliche Abrede über die Streckenführung
- ▶ Verzicht auf zweiten Fahrer
- ▶ Vertragliche Abreden über die Qualität des Transport zur Verhinderung von Diebstählen und Raub

Mit der Obhut unvereinbare vertragliche Abreden über die Sorgfaltsanforderungen

- ▶ Verzicht auf Schnittstellenkontrollen - Kardinalpflicht der Obhut
- ▶ Sorgfaltsverschärfende Kontrollpflichten, die mittelbar eine Haftungsverschiebung bewirken können

OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.4.1994 - 18 U 53/93 - NJW-RR 1994, 1253

Hat der Absender die Verladung des Transportguts selbst vorgenommen, so entfällt eine Haftung des Frachtführers für Ladefehler, und zwar unabhängig von der Frage, ob etwa der Frachtführer vertraglich zum Laden verpflichtet war. Der Frachtführer ist in diesem Fall auch nicht verpflichtet, die Beladung und Verstauung seinerseits nachzuprüfen. Eine solche Überprüfungspflicht kann auch nicht vertraglich begründet werden, deshalb kommt der "Attestation du chauffeur" keine Bedeutung zu.

- ▶ Kein Outsourcen von Pflichten des Absenders auf den Frachtführer (Zollpapiere)
- ▶ Kein Herabsetzen der durch die Obhut verbürgten Sorgfaltsanforderungen, Stellung eines fahrtüchtigen Transportmittels (vgl. auch OLG Köln, Urt. 3.7.1998- 3 U 105/93 BSch)